

mission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches, einer Strafprozeßordnung und eines Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten gebildet, die sich unter Leitung des Ministers der Justiz am 5. Juli 1963 konstituierte⁴⁸

Eine ihrer neun Unterkommissionen arbeitete am Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung.

Das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die mit ihnen zusammenhängenden Gesetze wurden hauptsächlich in der Periode zwischen dem VI. und dem VII. Parteitag der SED (1963 bis 1967.) ausgearbeitet. Kennzeichnend für die Entwicklung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht in dieser Periode waren der Ausbau ihrer Souveränität, Erfolge bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie die Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit als wirksamste Form der gesellschaftlichen Arbeit im Sozialismus. Auf der Grundlage der Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Interessen der einzelnen Bürger und Kollektive hatten sich neue sozialistische Beziehungen der Menschen zueinander und zu ihrem Staat herausgebildet. Sie hatten bei der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts solche Gesetzgebungswerke wie das Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I 1964 Nr. 4 S. 75), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I 1965 Nr. 6 S. 83), das FGB und nunmehr auch das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung mit geprägt.

So wie die Grundsätze der Demokratie und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Verfassung gestaltet wurden, bildeten sie nach Inhalt und Form auch die Grundlage der strafrechtlichen Gesetzeswerke und bestimmten konzeptionell deren konkrete Regelungen. Auf diese Weise entstanden das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die damit zusammenhängenden Strafgesetze im Gleichklang mit der sozialistischen Verfassung — insbesondere mit den in Abschnitt IV der Verfassung für die gesamte Rechtspflege verkündeten Grundsätzen — zugleich als Bestandteil der revolutionären Umgestaltung des gesamten Rechts der DDR. Besonders in Artikel 99

der Verfassung sind die Grundsätze des Eintretens strafrechtlicher Verantwortlichkeit unter strafrechtlicher und strafprozessualer Sicht festgelegt, wird die Zulässigkeit der Strafverfolgung von ihrer Übereinstimmung mit den Strafgesetzen abhängig gemacht und schließlich die Einschränkung der Rechte der Bürger im Strafverfahren, nur auf der Grundlage der Gesetze sowie des unumgänglich Notwendigen erlaubt. Diese Festlegungen zeigen, daß die Verfassung als grundlegendes Gesetz der politischen Lebensordnung unseres Volkes zugleich das staatsrechtliche Fundament unseres Strafrechts und unseres Strafprozeßrechts bildet.

Die Entfaltung der sozialistischen Demokratie, die das sozialistische Strafrecht kennzeichnet, tritt auch als Inhalt der strafprozessualen Normen in Erscheinung. Sowohl das Strafrecht als auch das Strafverfahrensrecht dienen als Instrumente, mit deren Hilfe der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und ihrer Bürger verwirklicht und der Strafrechtsverletzer /dahin geführt wird, sich in die sozialistische Gesellschaft einzuordnen. Das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung geben hierfür die entsprechende Anleitung.

Zusammen mit dem Entwurf des Strafgesetzbuches wurde der Entwurf der Strafprozeßordnung im Februar und März 1967 mit den Werktätigen öffentlich diskutiert und gleichzeitig in allen Rechtspflegeorganen gründlich beraten. Beide Gesetzentwürfe standen als Sonderdruck in 35 000 Exemplaren den Teilnehmern der Diskussion zur Verfügung. In den Zeitschriften Neue Justiz. Der Schöffe, Staat und Recht sowie in weiteren Fachzeitschriften waren die verschiedenen Abschnitte der Gesetzentwürfe Gegenstand vieler Artikel. Zahlreiche Aussprachen mit der Bevölkerung über den Entwurf der Strafprozeßordnung, Diskussionen und Beratungen auf verschiedenster Ebene führten zu 1 600 Änderungs- und Ergänzungs-⁴⁸

48 Die Arbeit dieser Kommission wird ausführlich im Lehrbuch des Strafrechts behandelt. Vgl. Strafrecht, Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978., S. 1'13 ff.